

**5. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Bad Füssing
(BGS-EWS/FES)
vom 23.04.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing (BGS-EWS/FES) vom 08.12.2008 in den Fassungen der Änderungssatzungen vom 16.03.2009, 07.12.2009, 05.09.2013 und 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 14 (Gebührensschuldner) erhält folgende neue Fassung:


- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Füssing, den 23.04.2018


.....
Brundobler
Bürgermeister